

Verhaltenskodex

für Geschäftspartner

Version 2023-v01 Juli 2023



Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Der Compliance-Kodex verfolgt das Ziel eines nachhaltigen Wirtschaftens.

Nachhaltigkeit ist als wichtiger Grundsatz in den Leitbildern der technotrans Unternehmensgruppe (nachstehend zusammen „technotrans“) verankert. Dabei bezieht sich die Nachhaltigkeit auf ökonomische, ökologische und soziale Verantwortung. Dies umfasst auch vertrauensvolle und langfristige Partnerschaften ebenso wie ein gesetzeskonformes Verhalten.

technotrans erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass die Grundsätze und Prinzipien berücksichtigt und umgesetzt werden. technotrans ist davon überzeugt, dass ihre Geschäftspartner durch die Berücksichtigung der Prinzipien eine nachhaltige Entwicklung und wirtschaftliche Vorteile gewinnen können, die Attraktivität als Arbeitgeber erhöht und ebenso das Image eines gesellschaftlich und ökologisch verantwortlich handelnden Unternehmens gefestigt wird.

Der Verhaltenskodex beschreibt die Grundsätze und die Anforderungen von technotrans an ihre Geschäftspartner. Dabei orientieren sich die Grundsätze am Inhalt folgender Konventionen und Standards:

- **Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN);**
- **Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD);**
- **Vereinbarungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO);**
- **Charta für nachhaltige Entwicklung der Internationalen Handelskammer (ICC);**
- **SA8000 (Standard einer sozial verantwortlichen Unternehmensführung).**

Der Verhaltenskodex gilt weltweit für alle Geschäftspartner von technotrans. Es liegt in der Verantwortung der Geschäftspartner, die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Grundsätze im eigenen Geschäftsbereich und in der eigenen Lieferkette zu integrieren, weiterzugeben und zu fördern.

technotrans erwartet von allen seinen Geschäftspartnern, die Einhaltung der folgenden Grundsätze und Anforderungen in all ihren Geschäftsaktivitäten und innerhalb ihrer eigenen Lieferkette durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen:

1. Allgemeine Erwartung zur Einhaltung von Gesetzen und Regelwerken

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, alle für sie geltenden Gesetze und Bestimmungen einzuhalten, darunter auch alle lokalen Gesetze und Rechtsvorschriften in sämtlichen Ländern, in denen der Geschäftspartner ansässig ist bzw. in denen Geschäftstätigkeiten durchgeführt oder Dienstleistungen erbracht werden.

Hierzu zählt insbesondere auch die Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, der Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen, der internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der international anerkannten Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

2. Soziale Verantwortung

Verbot von Kinderarbeit

Jede Form von Kinderarbeit ist strikt abzulehnen. Die Definition von Kinderarbeit orientiert sich insbesondere an den Vorgaben der ILO, wonach das Alter nicht geringer als das Alter sein soll, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahren. Sofern das anwendbare Recht am Beschäftigungsort eine längere Schulpflicht oder ein höheres gesetzliches Mindestalter vorschreibt, so gilt das höhere Alter als maßgeblich. Die Geschäftspartner müssen das Mindestalter für Beschäftigte im eigenen Geschäftsbereich und entlang ihrer Lieferkette einhalten und sicherstellen, dass verbotene Kinderarbeit unterbleibt. Personen unter 18 Jahren gelten als besonders schutzbedürftig und dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind.

Ausschluss von Zwangsarbeit

Jede Form der Zwangs- oder Pflichtarbeit, der Sklaverei oder des Menschenhandels ist strikt verboten. Die Geschäftspartner müssen Maßnahmen ergreifen und etablieren, um Sklavenarbeit, sklavenähnliche Pflichtarbeit, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft, Menschenhandel oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, insbesondere durch wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung, im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette zu unterbinden. Jedes Beschäftigungsverhältnis ist auf Freiwilligkeit begründet und wird ohne Androhung von Strafe eingegangen und ausgeübt. Beschäftigten muss es jederzeit freistehen, die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis nach eigenem Willen unter Berücksichtigung der anwendbaren gesetzlichen Vorgaben beenden zu können.

Geschäftspartner dürfen Beschäftigte nicht über die Art der Arbeit täuschen oder von Beschäftigten Einstellungsgebühren oder unangemessene Transportkosten verlangen. Praktiken wie das Einbehalten von persönlichem Eigentum, Reisepässen, Ausweisdokumenten oder anderen von der Regierung ausgestellten Dokumenten, Arbeitsbescheinigungen oder anderen Dokumenten sind nicht hinnehmbar und unzulässig. Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit ist von größter Bedeutung und die Geschäftspartner stellen im eigenen Geschäftsbereich und entlang ihrer Lieferkette die Durchsetzung des Verbots von Folter, Entführung, physischer Härte, sexueller Gewalt, Belästigung, Einschüchterung und Erniedrigung sicher.

Diskriminierungsverbot/Chancengleichheit

Die Ungleichbehandlung von Beschäftigten in jeglicher Form ist unzulässig, soweit diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Verboten ist insbesondere eine Ungleichbehandlung aufgrund der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Nationalität, der Sprache, der Religion, körperlicher oder geistiger Einschränkungen, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Gesundheitszustandes, des Alters, des Familienstandes, einer Schwangerschaft/Elternschaft, einer Gewerkschaftszugehörigkeit oder einer politischen Überzeugung, soweit diese auf demokratischen Grundsätzen und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht. Eine Ungleichbehandlung liegt insbesondere bei der Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit vor. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren.

Faire Arbeitsbedingungen

Die Geschäftspartner entrichten ihren Beschäftigten einen angemessenen Lohn, der mindestens dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entspricht. Jeder Beschäftigte soll in der Lage sein, mindestens die Grundbedürfnisse zu decken (existenzsichernder Lohn). Die Geschäftspartner gewähren den Beschäftigten die gesetzlich zustehenden Sozialleistungen. Die Zahlung des Lohns erfolgt regelmäßig, pünktlich und vollständig. Unberechtigte Gehaltsabzüge, insbesondere als Strafmaßnahmen, sind nicht zulässig.

Die Arbeitszeiten müssen den jeweils geltenden nationalen Vorgaben und/oder Branchenstandards sowie den von der ILO vorgegebenen Regelungen entsprechen. Die Geschäftspartner sichern ihren Beschäftigten zu, die gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegte maximale Arbeitszeit einzuhalten. Ausreichende Pausenzeiten sind zu gewähren.

Vereinigungsfreiheit

Die Geschäftspartner respektieren die Vereinigungsfreiheit und erkennen das Recht aller Beschäftigten an, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen. Es muss sichergestellt sein, dass Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren nationalen Gesetzen betätigen dürfen. Dies umfasst insbesondere das Recht auf Kollektivverhandlungen und das Streikrecht. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und/oder das Recht auf Kollektivverhandlungen durch jeweils geltende nationale Gesetze eingeschränkt wird, sollen alternative und rechtmäßige Möglichkeiten zur Einrichtung einer Arbeitnehmervertretung gefördert werden. Die Beschäftigten dürfen keine Nachteile, insbesondere keine Form von Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen, aufgrund von Gründung Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation erleiden.

Gesundheitsschutz & Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Geschäftspartner sind für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich und erfüllen die jeweils anwendbaren Arbeits-, Gesundheitsschutz- und Brandschutzgesetze. Im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Anwendung eines angemessenen Arbeitsschutzmanagements (z.B. gemäß ISO 45001) sind präventive Maßnahmen und Prozesse zur bestmöglichen Vorbeugung von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen zu treffen. Dieses beinhaltet insbesondere die Ermittlung, Bewertung und Reduzierung von tatsächlichen und potenziellen Unfall- und Gesundheitsrisiken, die Erfassung und Untersuchung von Vorfällen, die regelmäßige Schulung und Unterweisung von Beschäftigten in einer für sie verständlichen Form und Sprache, kostenfreie Bereitstellung von geeigneter Schutzausrüstung und Schutzkleidung sowie angemessene Maßnahmen zur Notfallvorsorge und -abwehr. Solche Maßnahmen dürfen für die Beschäftigten nicht mit Kosten verbunden sein.

Fremdpersonal

Beim Einsatz von Fremdpersonal, z.B. Sicherheitspersonal, haben die Geschäftspartner sicherzustellen, dass das jeweils geltende nationale Recht in den Vertrags- und Arbeitsbeziehungen eingehalten wird und der Einsatz nicht zu Menschenrechtsverletzungen führt. Das beauftragte Fremdpersonal ist durch geeignete Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf menschenrechtliche Risiken, Arbeits- und Gesundheitsschutz, unmenschliche Behandlung und Verletzung von Leib und Leben zu sensibilisieren und zu kontrollieren.

Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage

Die Geschäftspartner respektieren und halten sich an das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Wasserverschmutzung, Luftverunreinigung, Lärmemission oder des übermäßigen Wasserverbrauchs, die geeignet sind, die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen, die Gesundheit eines Menschen zu schädigen oder den Zugang von Personen zu Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen zu erschweren.

Keine Zwangsräumung

Die Geschäftspartner halten sich an das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot der widerrechtlichen Aneignung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage eines Menschen sichert.

Umgang mit Konfliktmineralien

Im Hinblick auf die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie weitere Rohstoffe wie Kobalt haben die Geschäftspartner entsprechende Prozesse einzuführen und zu befolgen, die die Anforderungen des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten erfüllen. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

Hinweisgebersystem

Die Geschäftspartner sind selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus verantwortlich. Der Schutz von Hinweisgebern vor Vergeltungsmaßnahmen ist dabei unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität sicherzustellen.

3. Ökologische Verantwortung

Erfüllung geltender umweltrechtlicher Vorschriften

Die Geschäftspartner respektieren die geltenden nationalen und internationalen Umwelt- und Nachhaltigkeitsstandards und übernehmen Verantwortung in Bezug auf die Belange des Umweltschutzes, zum Beispiel durch Aufbau und Anwendung eines angemessenen Umwelt- und Energiemanagementsystems.

Schonender Umgang mit Ressourcen

Die Geschäftspartner treffen geeignete Maßnahmen, um eine effiziente und verantwortungsvolle Nutzung von Ressourcen, insbesondere Energie, Wasser, Rohstoffe und Vormaterialien, sicherzustellen. Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion sowie die Erzeugung von Abfall jeder Art sind zu reduzieren und sparsam zu verwenden. Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Die Verwendung von erneuerbarer Energie und Ressourcen ist zu bevorzugen und zu fördern.

Umgang mit Gefahrstoffen und Abfällen, Beschränkung von Rohstoffen

Die Geschäftspartner ergreifen geeignete und angemessene Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung ihrer Abfallmengen sowie Emissionen in Luft, Wasser und Boden. Die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften zur Entsorgung ist sicherzustellen. Die internationalen Übereinkommen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle, insbesondere das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989, sind zu beachten und einzuhalten.

Substanzen, die durch Freisetzung negative Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt haben, sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Geschäftspartner sind verpflichtet, die Anforderungen des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über den Umgang mit Quecksilber und des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe sowie die entsprechenden, anwendbaren Durchführungsvorschriften einzuhalten.

Auswirkung auf Biodiversität, Klimawandel und Wasserknappheit

Die Geschäftspartner respektieren den Schutz der natürlichen Ökosysteme, insbesondere der Schutz bedrohter Lebensräume wilder Tiere, und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen. In diesem Zusammenhang verringern die Geschäftspartner die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Biodiversität, Klimawandel und Wasserknappheit.

4. Ethisches Geschäftsverhalten

Interessenkonflikte

Die Geschäftspartner treffen ihre Entscheidungen ausschließlich auf Basis sachlicher Erwägungen und dürfen sich nicht in unzulässiger Weise von persönlichen Interessen oder Beziehungen beeinflussen lassen.

Verbot von Korruption und Bestechung

Die Geschäftspartner handeln in Übereinstimmung mit den höchsten Integritätsstandards und lehnen jede Art von Korruption ab. Die Geschäftspartner gewährleisten und überwachen, dass sie keine Form von Bestechung oder Korruption tolerieren und sich weder direkt noch indirekt daran beteiligen sowie dass ihre Beschäftigten, Subunternehmer oder Vertreter Amtsträgern oder sonstigen Dritten keine Bestechungsgelder, Schmiergelder, unzulässigen Spenden, Beschleunigungsgelder oder sonstigen unzulässigen Zahlungen gewähren, anbieten, versprechen oder selbst annehmen.

Fairer Wettbewerb

Die Geschäftspartner verhalten sich im Wettbewerb fair und halten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Wettbewerbs- und Kartellvorschriften ein. Wettbewerbswidrige Absprachen oder Vereinbarungen mit anderen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten und nicht zu tolerieren. Eine marktbeherrschende Stellung darf nicht missbraucht werden.

Schutz geistigen Eigentums

Die Geschäftspartner respektieren die Rechte an geistigem Eigentum Dritter und schützen entsprechende Daten.

Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Geschäftspartner haben bei der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten die jeweils anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Datenschutz einzuhalten. Vertrauliche Informationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind durch geeignete Maßnahmen gegen den unbefugten Zugriff zu schützen und stets geheim zu halten.

Außenwirtschaftsrecht

Die jeweils geltenden außenwirtschaftlichen und zollrechtlichen Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen sind einzuhalten und die Geschäftspartner informieren unverzüglich darüber, wenn eine Lieferung/Leistung ganz oder teilweise anwendbaren Exportbeschränkungen unterliegt. Die Geschäftspartner setzen die geltenden und einschlägigen Sanktionslisten um und unterhalten keine rechtlich unzulässigen Geschäftsaktivitäten mit sanktionierten Personen, Unternehmen oder Organisationen.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Einschlägige Gesetze, Vorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind zu beachten und einzuhalten.

5. Umsetzung der Anforderungen

technotrans erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass die Geschäftspartner geeignete und wirksame Maßnahmen zur Identifizierung von Risiken im eigenen Geschäftsbetrieb und entlang ihrer Lieferkette ergreifen und anwenden sowie, falls zutreffend, angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen einleiten und umsetzen. Die Geschäftspartner kommunizieren die Inhalte dieses Verhaltenskodex in angemessener Weise an ihre Beschäftigten sowie an eigene Geschäftspartner.

Im Rahmen des Risikomanagements analysiert technotrans regelmäßig seinen eigenen Geschäftsbetrieb und seine Lieferketten daraufhin, ob und welche potenziellen oder tatsächlichen Risiken, insbesondere im Hinblick auf Menschenrechts- und Umweltschutz, bestehen und leitet daraus die Risikoeinstufung sowie entsprechende Präventions- und Abhilfemaßnahmen ab. Die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex definierten Erwartungen überprüft technotrans regelmäßig, stichprobenartig und/oder anlassbezogen durch geeignete Maßnahmen, insbesondere mittels eines Self-Assessment-Fragebogens und/oder durch ein Audit vor Ort bei dem Geschäftspartner. Die Geschäftspartner erklären sich bereits hiermit einverstanden, dass technotrans ein Audit vor Ort zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung selbst und/oder durch von technotrans beauftragte Personen durchführen darf. In diesem Zusammenhang werden die Geschäftspartner Einsicht in alle für die Prüfung und Durchführung des Audits relevanten Dokumente und Informationen gewähren. Die Bestimmungen zu Datenschutz sowie die vertrauliche Behandlung von offengelegten Informationen wird technotrans einhalten und zusichern.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden oder der Verdacht der Nichteinhaltung bestehen, wird der betreffende Geschäftspartner technotrans unverzüglich hierüber informieren und die erforderlichen Auskünfte und Informationen erteilen. technotrans behält sich in einem solchen Fall das Recht vor, angemessene und geeignete Präventiv- und Abhilfemaßnahmen mit einem Zeitplan mit dem Geschäftspartner zu vereinbaren und einzuleiten. Sollten die eingeleiteten Präventiv- oder Abhilfemaßnahmen fruchtlos ablaufen oder keine Abhilfe bewirken und kein milderes Mittel zur Verfügung stehen, behält sich technotrans das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Geschäftsbeziehung vorübergehend auszusetzen oder abzurechnen sowie einzelne oder alle Verträge zu kündigen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadensersatz unberührt.

6. Hinweisgebersystem

Grundlegendes Ziel eines Whistleblower-/Hinweisgebersystems ist die forcierte Aufdeckung und Unterbindung von Verstößen bei gleichzeitigem Schutz des Hinweisgeber sowie gegebenenfalls Dritter, die bei der Meldung unterstützen, sodass für diese keine negativen zivil-, strafrechtlichen oder internen Konsequenzen/Repressalien als Folge der Meldung zu befürchten sind. Entsprechend erfolgt die Aufnahme eines Hinweises unter Einhaltung höchster Vertraulichkeit. Die Informationen werden im Rahmen eines fairen, schnellen und vertraulichen Prozesses bearbeitet.

Bei Rückfragen zu diesem Verhaltenskodex oder zur Meldung von Compliance-Verstößen oder Hinweisen zu vermuteten Verstößen kontaktieren Sie uns bitte über whistleblower@technotrans.de

Zur anonymen Meldung von Hinweisen zu potenziellen oder tatsächlichen Compliance-Verstößen wenden Sie sich alternativ an den von technotrans bestellten Ombudsmann:

Rechtsanwalt:

Dr. Johannes Dilling

Telefon: +49 221 933 107 40

Mobil: +49 163 3476 111

E-Mail: info@ra-dilling.de

RADilling@protonmail.com

Hinweisgeberportal: www.whistleblower24.eu

7. Bestätigung

Hiermit bestätigt der Geschäftspartner, dass er den Verhaltenskodex erhalten und zur Kenntnis genommen hat. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze und Anforderungen zu halten.



Der Geschäftspartner unterzeichnet und bestätigt diesen Verhaltenskodex zugleich auch im Namen und im Auftrag der mit ihm verbundenen Unternehmen (ein verbundenes Unternehmen ist jedes rechtlich selbstständige Unternehmen, das den Geschäftspartner kontrolliert, von ihm kontrolliert wird oder mit ihm unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kontrolle in diesem Zusammenhang meint, wenn eine Gesellschaft direkt oder indirekt die beherrschende Stellung besitzt, um die Geschäftsführung des beherrschten Unternehmens zu lenken oder zu veranlassen, sei es durch den Besitz von mindestens 50% der Geschäftsanteile, durch einen Vertrag oder auf andere Weise).

Name und vollständige Firmierung des Geschäftspartners

Anschrift der Gesellschaft

Produktionsländer

Ort, Datum

Name/Funktion

Unterschrift

